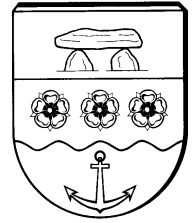


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 31.05.2024

Nr. 13

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		180 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2024	168
171 Sitzung des Schulausschusses	164	181 Gemeinde Emsbüren; Wahlbekanntmachung – Wahl zum Europäischen Parlament	168
172 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus	164	182 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kostverloren“	169
173 Bekanntmachung; Europawahl am 09. Juni 2024	165	183 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2024	170
174 Bekanntmachung; Sitzung des aus Anlass der Europawahl am 09. Juni 2024 gebildeten Kreiswahlausschusses des Landkreises Emsland	165	184 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2024	171
175 Bekanntmachung über die Zuweisung des Gebietes der ehemaligen „Flurbereinigungsteilnehmergemeinschaft Langen“ in den Grenzen des „Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes (ULV) Nr. 99 „Untere Hase“ zum Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes (WaBo) „Bawinkeler Bach“ sowie über die Heranziehung der Grundstückseigentümer zur Mitgliedschaft im WaBo „Bawinkeler Bach“	165	185 Satzung der Stadt Haselünne über die Erhebung von Gebühren für Wohnmobilstellplätze in der Stadt Haselünne	171
176 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2023	166	186 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2024	173
177 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2023	166	187 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2024	173
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		188 Öffentliche Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 „Bahnhofsumfeld“ der Gemeinde Lathen	174
178 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2024	166	189 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Lengerich	175
179 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Düne“ der Gemeinde Dörpen	167	190 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2024	175

	Inhalt	Seite
191	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2024	176
192	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Wettrup	177
193	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wipplingen für das Haushaltsjahr 2024	177

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

171 Sitzung des Schulausschusses

Am Dienstag, dem 04.06.2024, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 29.02.2024
 5. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse
 - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Umbaumaßnahmen an der Paul-Moor-Schule Freren
 - b) Ersatzbau der Grundschule sowie Erweiterung der Kindertagesstätte Lütke Lüe in Clusorth-Bramhar
 - a) Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse
 - b) Zuschuss aus Mitteln der Förderung von Kindertagesstätten
 6. Startchancen-Programm des Bundes und der Länder; Sachstandsbericht des Bildungsbüros
 7. Einsatz von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den kreiseigenen Förderschulen Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung
 8. Ausbildungsplatzinitiative des Landkreises Emsland 2024
 9. Die Filmklappe Emsland
 10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 11. Anfragen und Anregungen
 12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 22.05.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

172 Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus

Bitte beachten:

Sitzungsort und Sitzungsbeginn

Am Donnerstag, dem 06.06.2024, findet um 15:30 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus im Windthorst-Gymnasium, Gymnasialstr. 3, Großer Musikraum Ba02 Gebäude B, 49716 Meppen, statt.

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung

4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus vom 15.02.2024
5. Zuschuss an den Heimatverein Kirchspiel Emsbüren e. V. für die Dachsanierung am Haupthaus und Kräuterhäuschen sowie Ertüchtigung der Stromversorgung am Heimathof in Emsbüren
6. Zuschuss an die Jugendbildungsstätte Marstall Clemenswerth und Jugendkloster Ahmsen e. V. für die Fassaden-sanierung sowie die Erneuerung des Fahrstuhls und des Schließsystems am Gebäude des Marstalls Clemenswerth in Sögel
7. Förderung der Inklusion in der Amateurmusik im Landkreis Emsland;
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion
8. Theaterförderung im Landkreis Emsland
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 23.05.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

173 Bekanntmachung; Europawahl am 09. Juni 2024

Gemäß § 7 Nr. 5 der Europawahlordnung gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Europawahl im Landkreis Emsland am 09. Juni 2024 ab 16.00 Uhr in den Berufsbildenden Schulen in Meppen, Nagelshof 83, zusammentreten. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Meppen, 24.05.2024

DER KREISWAHLLEITER
DES LANDKREISES EMSLAND
Gerenkamp

174 Bekanntmachung; Sitzung des aus Anlass der Europawahl am 09. Juni 2024 gebildeten Kreiswahlausschusses des Landkreises Emsland

Am Donnerstag, dem 13. Juni 2024, findet um 10.00 Uhr im Sitzungszimmer 2 des Kreishauses I in Meppen, Ordeniederung 1, eine Sitzung des aus Anlass der Europawahl am 09. Juni 2024 gebildeten Kreiswahlausschusses des Landkreises Emsland statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und des Schriftführers des Kreiswahlausschusses
2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Europawahl am 09. Juni 2024 im Landkreis Emsland

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Meppen, 27.05.2024

DER KREISWAHLLEITER
DES LANDKREISES EMSLAND
Gerenkamp

175 Bekanntmachung über die Zuweisung des Gebietes der ehemaligen „Flurbereinigungsteilnehmergemeinschaft Langen“ in den Grenzen des „Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes (ULV) Nr. 99 „Untere Hase“ zum Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes (WaBo) „Bawinkeler Bach“ sowie über die Heranziehung der Grundstückseigentümer zur Mitgliedschaft im WaBo „Bawinkeler Bach“

Die Teilnehmergeinschaft Langen (TG) wurde 1973 rechtlich aufgelöst. Die Beiträge für die Unterhaltung der in dem Gebiet der ehemaligen TG Langen befindlichen Gewässer dritter Ordnung wurden bisher durch die Samtgemeinde Lengerich von den jeweiligen Grundstückseigentümern erhoben und der Gemeinde Langen als Rechtsnachfolgerin der TG Langen für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung gestellt. Diese Vorgehensweise ist ab dem Jahr 2024 nicht mehr möglich. Daher ist die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung inklusive der Beitragserhebung in diesem Gebiet neu zu regeln. Daher soll eine Zuziehung des östlichen Gebietes der ehemaligen TG Langen in den Grenzen des ULV Nr. 99 „Untere Hase“ zum WaBo „Bawinkeler Bach“ vorgenommen werden. Das westliche Gebiet in den Grenzen des ULV Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ hingegen ist zum WaBo „Lingener Mühlenbach“ hinzugezogen worden.

Der Landkreis Emsland als Untere Wasserbehörde ist als Aufsichtsbehörde des WaBo „Bawinkeler Bach“ für das Zuweisungsverfahren des östlichen Teilgebietes der ehemaligen TG Langen zu dessen Verbandsgebiet zuständig.

Der Vorstand des WaBo „Bawinkeler Bach“ hat der Erweiterung des Verbandsgebietes zugestimmt.

Der Landkreis Emsland überträgt hiermit gemäß § 69 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) die Gewässerunterhaltung des östlichen Gebietes der ehemaligen TG Langen in den Grenzen des ULV Nr. 99 „Untere Hase“ auf den WaBo „Bawinkeler Bach“.

Die vor der vorgesehenen Heranziehung der Grundstückseigentümer erforderliche Anhörung des Vorstandes des WaBo „Bawinkeler Bach“ und der künftigen Verbandsmitglieder ist erfolgt.

Die Zuweisungsunterlagen haben in der Zeit vom 22.03.2024 – 22.04.2024 in der Gemeindeverwaltung Langen, der Samtgemeinde Lengerich und beim Landkreis Emsland zur Einsicht ausgelegt und wurden darüber hinaus auf der Homepage des Landkreises Emsland veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung und die digitale Veröffentlichung der Zuweisungsunterlagen ist am 13.03.2024 in der Lingener Tagespost und Meppener Tagespost sowie im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Emsland am 15.03.2024 erfolgt. Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage des Landkreises Emsland und in den amtlichen Schaukästen der Gemeinde Langen und der Samtgemeinde Lengerich. Die außerhalb des Einzugsgebietes der Lingener Tagespost und Meppener Tagespost wohnhaften Grundstückseigentümer des betreffenden Gebietes der ehemaligen TG Langen wurden über die Auslegung und die digitale Veröffentlichung der Zuweisungsunterlagen schriftlich informiert.

Es wurden seitens des Vorstandes des WaBo „Bawinkeler Bach“ und der künftigen Verbandsmitglieder keine Einwendungen erhoben, die einer Heranziehung entgegenstehen.

Die Heranziehung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Unterhaltung der im östlichen Gebiet der ehemaligen TG Langen gelegenen Gewässer dritter Ordnung auch zukünftig sicher zu stellen. Zudem entsteht den Grundstückseigentümern durch die zukünftige Gewässerunterhaltung durch den WaBo „Bawinkeler Bach“ ein Vorteil aus dieser Verbandsaufgabe (§ 8 Abs. 1 WVG). Somit werden die Eigentümer der im östlichen Gebiet der ehemaligen TG Langen in den Grenzen des „Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes (ULV) Nr. 99 „Untere Hase““ gelegenen Grundstücke gem. § 23 Abs. 2 WVG mit Wirkung vom 01.04.2024 zur Mitgliedschaft im WaBo „Bawinkeler Bach“ herangezogen.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück mit Sitz in Osnabrück erhoben werden.

Meppen, 24.05.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

176 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 23.05.2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2023 auf das Jahr 2024 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 23.04.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 29.05.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

177 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 22.05.2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2023 auf das Jahr 2024 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „ETL WRG GmbH“ in Gütersloh. Es wurde mit Datum vom 23.04.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 29.05.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

178 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Börger in der Sitzung am 04.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.092.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.082.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.023.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.549.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.455.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	3.017.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	104.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.478.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.671.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.600 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 341 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 347 v. H.

Börger, 04.04.2024

GEMEINDE BÖRGER

Müller
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 18.06.2024 bis zum 26.06.2024 in der Gemeinde Börger, 49751 Börger, Schulstr. 3, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Börger, 27.05.2024

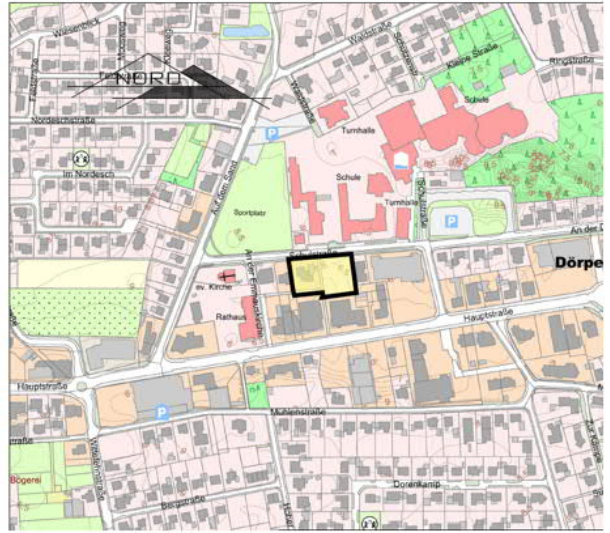
GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

179 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Düne“ der Gemeinde Dörpen

Die vom Rat der Gemeinde Dörpen am 29.04.2024 als Satzung beschlossene o. g. 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Düne“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Die Bebauungsplanänderung sowie die Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen – Bebauungspläne (rechtsverbindlich) – Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 23.05.2024

GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

180 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in der Sitzung am 08.04.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.404.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.881.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.818.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.614.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	575.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.993.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	425.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.394.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.032.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 3.200.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.303.150 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 29,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt. Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterreichenden Schlüsselzuweisung wird auf 22 % des Aufkommens festgesetzt. Die Anteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden in Anwendung der Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) nach folgender Formel berechnet:

(Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde x Gemeindegrößenansatz der Samtgemeinde x Grundbetrag – Steuerkraft für Schlüsselzuweisung) x 75 % x 22 %

Im Falle der Abundanz der Samtgemeinde tragen die Mitgliedsgemeinden, deren Steuerkraft über der Bedarfsmesszahl liegt, 22 % der von der Samtgemeinde zu zahlenden Finanzausgleichsumlage und die an die übrigen Mitgliedsgemeinden weiterzuleitenden Schlüsselzuweisungsanteile.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Die Wertgrenze für Mittelverschiebungen gemäß § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgesetzt.

Dörpen, 08.04.2024

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Hermann Wocken
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 30.04.2024 –202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2024 bis 12.06.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerin unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dörpen, 15.05.2024

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

181 Gemeinde Emsbüren; Wahlbekanntmachung – Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
0001	0001 Emsbüren 1	Rathaus Emsbüren 1
0002	0002 Emsbüren 2	Rathaus Emsbüren 2
0003	0003 Ahide	Dorfgemeinschaftshaus Ahide
0004	0004 Berge 1	Liudger-Realschule, Berge 1
0005	0005 Berge 2	Liudger-Realschule, Berge 2
0006	0006 Elbergen	Pfarrhaus Elbergen
0007	0007 Gleesen	Dorfgemeinschaftshaus Gleesen
0008	0008 Leschede 1	Waldschule, Leschede 1
0009	0009 Leschede 2	Waldschule, Leschede 2
0010	0010 Bernite	Dorfgemeinschaftshaus Bernite
0011	0011 Listrup	Dorfgemeinschaftshaus Listrup
0012	0012 Mehringen	Dorfgemeinschaftshaus Mehringen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung in Meppen, Ordeniederung 1, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Emsbüren, 23.05.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Markus Silies
Bürgermeister

182 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kostverloren“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 23.05.2024

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

183 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Geeste in der Sitzung am 25.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 23.121.400, -- Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 23.927.000, -- Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0, -- Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0, -- Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 22.367.600, -- Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 22.067.100, -- Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.003.000, -- Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.169.600, -- Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.388.000, -- Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 806.500, -- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 26.758.600, -- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 28.043.200, -- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000, -- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 465.200, -- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.720.000, -- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Geeste, 25.01.2024

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Geeste für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 15.05.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 NKomVG vom 03.06.2024 bis einschließlich 12.06.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Geeste, Zimmer B 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Geeste, 23.05.2024

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

184 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Handrup in der Sitzung am 17.04.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.348.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.198.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	135.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.290.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.155.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	516.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.080.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.807.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.235.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 210.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €

Handrup, 17.04.2024

GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2024 bis 12.06.2024 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1 in 49838 Handrup, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Handrup, 21.05.2024

GEMEINDE HANDRUP
Der Bürgermeister

185 Satzung der Stadt Haselünne über die Erhebung von Gebühren für Wohnmobilstellplätze in der Stadt Haselünne

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung vom 07.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

1. Wohnmobilstellplätze werden als öffentliche Einrichtung von der Stadt Haselünne betrieben. Stellplätze dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.

Die Satzung gilt für die Nutzung der durch Hinweistafeln gekennzeichneten Stellplätze und ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände der Stellplätze aufhalten.

2. Die Stellplätze sind ausschließlich für Wohnmobilsten mit verkehrstüchtigen und zugelassenen Fahrzeugen frei gegeben. Nicht zugelassen sind auf diesen Plätzen Pkw, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Nutzungsgebühr nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung entrichtet hat.

§ 2
Nutzungsdauer

Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf drei Tage beschränkt.

§ 3
Verhalten auf dem Platz

1. Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln. Die Fahrzeuge sind platzsparend abzustellen.
2. Toiletten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss der Entsorgungssäule entleert werden.
3. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien etc.)
4. Mit Rücksicht auf das angrenzende Erholungsgebiet sowie auf andere Wohnmobilsten sind Lärmbelästigungen, wie z. Bsp. Türen schlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden.

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Der Betrieb von Stromaggregaten ist verboten.

5. Hunde und andere Haustiere sind auf den Wohnmobilstellplätzen stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch die Tierhalter zu beseitigen.
6. Der jeweilige Stellplatz ist nach Benutzung sauber zu verlassen.

§ 4
Gebühren

1. Für die Benutzung eines Wohnmobilstellplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die die Unterhaltungskosten des Wohnmobilstellplatzes decken sollen. Gebührenpflichtig ist jeder jeweilige Wohnmobilstenutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug für einen Tag 10,00 Euro.

2. Die Gebühr wird mit Abstellen des Wohnmobils fällig. Sie ist für die gesamte Parkdauer bei der von der Stadt autorisierten Person zu entrichten.

Der übergebene Parkschein ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Wohnmobils auszulegen.

3. Die Benutzungsgebühr beinhaltet das Abstellen des Wohnmobils für die entsprechend bezahlte Dauer.

§ 5
Hausrecht

1. Die Stadt Haselünne bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Nutzer*innen haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.
2. Kommen die Nutzer*innen dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Haselünne berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Nutzern/Nutzerinnen zu tragen. Die Nutzer*innen bleiben in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 6
Haftung

1. Die Benutzung eines Wohnmobilstellplatzes der Stadt Haselünne geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer*innen. Die Nutzer*innen haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Nutzungsordnung verursacht werden.
2. Die Stadt Haselünne haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer*innen oder sonstige Dritte entstehen.
3. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Haselünne nur ein, wenn ein vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt Haselünne oder ihrer Bediensteten nachgewiesen werden kann.
4. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 7
Zuwiderhandlungen

1. Mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € kann belegt werden, wer dieser Satzung zuwiderhandelt:
 - wer entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
 - wer gegen § 3 verstößt,
 - wer entgegen § 4 einen Wohnmobilstellplatz nutzt, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.
2. Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung, auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür eine Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haselünne, 06.05.2024

STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

186 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kluse in der Sitzung am 11.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.641.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.654.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	13.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.545.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.355.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	197.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.197.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.743.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.579.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbesteuer	355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

- Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Kluse, 11.03.2024

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 13.05.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2024 bis 12.06.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 22.05.2024

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

187 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Langen in der Sitzung am 23.04.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.791.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.821.200 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	15.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.688.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.604.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	449.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	762.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.137.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.367.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 281.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €

Langen, 23.04.2024

GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2024 bis 12.06.2024 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4 in 49838 Langen, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Langen, 21.05.2024

GEMEINDE LANGEN
Der Bürgermeister

188 Öffentliche Bekanntmachung; Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 „Bahnhofsumfeld“ der Gemeinde Lathen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bahnhofsumfeld“ nebst örtlichen Bauvorschriften, dessen Aufstellung vom Rat der Gemeinde Lathen am 10.05.2022 beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre bzw. deren Verlängerung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bahnhofsumfeld“ nebst örtlichen Bauvorschriften gelegenen Grundstücke, beschlossen am 10.05.2022, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 31.05.2022, wird um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre am 31.05.2024.

§ 3

Inkrafttreten

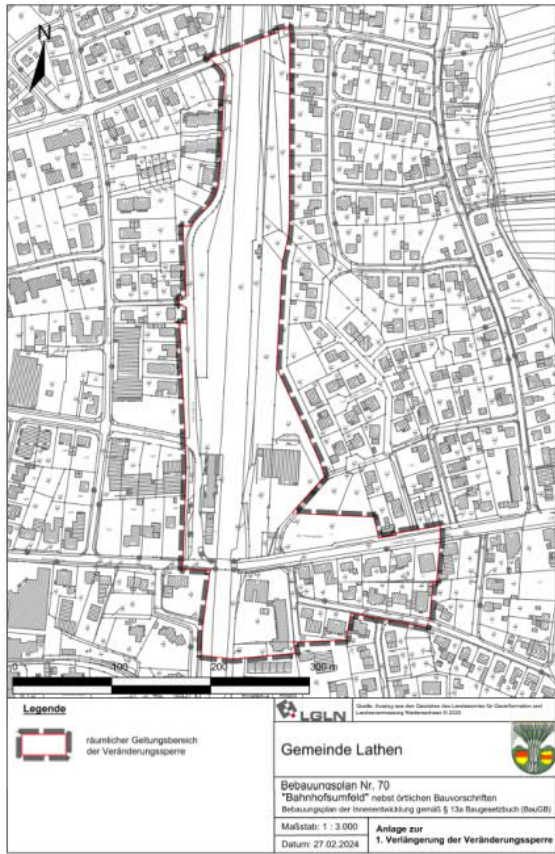
Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan Nr. 70 „Bahnhofsumfeld“ nebst örtlichen Bauvorschriften in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Lathen, 14.05.2024

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Gemeindedirektor

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 70 „Bahnhofsumfeld“:



Die Verlängerung der Veränderungssperre ist im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen/> Bebauungsplan Nr. 70 Bahnhofsumfeld -Verlängerung Veränderungssperre- veröffentlicht. Zusätzlich kann diese während der Dienststunden bei der Gemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Lathen, 16.05.2024

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Gemeindedirektor

189 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Lengerich

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 in der Zeit vom 03.06.2024 bis 13.06.2024 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Lengerich, 16.05.2024

GEMEINDE LENGERICH

Wübbe
Bürgermeister

190 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in der Sitzung am 29.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.460.400 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 7.685.100 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 462.300 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 9.800 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.019.200 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6.923.900 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.129.100 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 5.466.800 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 3.327.600 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 85.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.475.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.475.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.327.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.169.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 32,5 % der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Anteils an der Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 6

(1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 5.000 €. Im Sinne von unerheblich gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushaltes beziehen oder auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang erstattet werden.

(2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Lengerich, 29.02.2024

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 13.05.2024 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2024 bis 12.06.2024 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Lengerich, 16.05.2024

SAMTGEMEINDE LENGERICH
Der Samtgemeindebürgermeister

191 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Walchum in der Sitzung am 09.04.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.681.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.616.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	12.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.369.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.331.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	392.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	799.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	27.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.762.500 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.158.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 780.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 355 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v. H.
2. Gewerbesteuer 355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

- Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Walchum, 09.04.2024

GEMEINDE WALCHUM

Milch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2024 bis 12.06.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 22.05.2024

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

192 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Wettrup

Der Rat der Gemeinde Wettrup hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 in der Zeit vom 03.06.2024 bis 13.06.2024 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Wettrup, Bahnhofstraße 11, 49838 Wettrup, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Wettrup, 15.05.2024

GEMEINDE WETTRUP

Berning
Bürgermeister

193 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wippingen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wippingen in der Sitzung am 11.04.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.459.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.445.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	27.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.336.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.298.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	352.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.111.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.688.900 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.428.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 445.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 355 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Wipplingen, 11.04.2024

GEMEINDE WIPPINGEN

Hempen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2024 bis 12.06.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dörpen, 16.05.2024

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.